



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben

Firma
Lässer GmbH
Herzmanns 11

87448 Waltenhofen

Aktenzeichen: 22.1-171/4-301 Ru B.20.03

Sachbearbeiter: Herr Ruch

Tel.-Durchwahl: 08321/612-418

Fax-Nummer: 08321/612-67418

Zimmer-Nr.: 2.21

E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 02.03.2020

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Altholzaufbereitungsanlage der Firma Lässer GmbH in Herzmanns, 87448 Waltenhofen

Grundstück Fl.-Nr. 211, Gemarkung Waltenhofen

nachträgliche Anordnung § 17 BImSchG

Anlage

Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

Bescheid:

I.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage der Firma Lässer GmbH in Herzmanns, Fl.Nr. 211, Gemarkung Waltenhofen wird wie folgt geändert:

- Die unter der Nr. III des Bescheides vom 21.03.2005, 22-171/4-301-2 Bt B.05.03-01 festgesetzten anlagenbezogenen Daten erhalten folgende neue Fassung:

Hammel Vorbrecher		Typ Hammel VB 800 D
Shredderanlage	Durchsatzleistung	20 – 25 t/h
Dieselmotor	Schalleistungspegel Lw ⁴	115 dB(A)
	max. Leistung	330 kW
Betriebszeit	tags	07.00 bis 18.00 Uhr

Hammel Nachzerkleinerer		Typ Hammel NZS 1000 DK
Shredderanlage	Durchsatzleistung	20 – 25 t/h
Dieselmotor	Schalleistungspegel Lw ⁴	117 dB(A)
	max. Leistung	373 kW
Betriebszeit	tags	07.00 bis 18.00 Uhr

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG

IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen

IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV

Deutsche Bank

IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

Siebanlage, Baujahr 1980		Typ Betzner Nr. 7518
Siebanlage	Durchsatzleistung	20 – 25 t/h
Elektromotor	max. Leistung	5,5 kW
Betriebszeit	tags	07.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Auflage IV Nr. 2.1.2 des Bescheides vom 21.03.2005, 22-171/4-301-2 Bt B.05.03-01 erhält folgende neue Fassung:

2.1.2 Durch den Betrieb aller Anlagen der Fa. Lässer GmbH am Standort Herzmanns, einschließlich der Fahrzeug-, Maschinen- und Gerätehalle, der Bauschutttaufbereitung (Sieb- und Brechanlage), der Altholzaufbereitung (Shredder, Nachzerkleinerer, Siebanlage) sowie des zugehörigen Fahrverkehrs und Verladebetriebes usw. ist sicherzustellen, dass nachfolgende Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden:

- Am Immissionsort 1, Landw. Anwesen, Hatzenberg 5, nördlich des Standortes:
tags: Lr = 57 dB(A), nachts: Lr = 42 dB(A).
- Am Immissionsort 2, Herzmanns Nr. 5, südwestlich des Standortes:
tags: Lr = 56 dB(A), nachts: Lr = 41 dB(A).

Die Nachtzeit erstreckt sich über 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die für die Betroffenen ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen. Der Immissionsrichtwertanteil gilt auch dann überschritten, wenn ein Messwert diesen tags um 33 dB(A) bzw. nachts um 23 dB(A) überschreitet.

3. Nach Auflage IV Nr. 2.1.8 des Bescheides vom 21.03.2005, 22-171/4-301-2 Bt B.05.03-01 wird folgende Auflage Nr. 2.1.9 neu angefügt:

2.1.9 Der Betrieb der beiden Altholzshredder und der Siebanlage ist auf die Tageszeit im Zeitraum von 07:00 bis 18:00 Uhr begrenzt.

4. Die Auflage IV Nr. 3.3 des Bescheides vom 21.03.2005, 22-171/4-301-2 Bt B.05.03-01 erhält folgende neue Fassung:

3.3 Das zerkleinerte und unzerkleinerte Altholz darf nur auf der dafür vorgesehenen, betonierte Arbeits- und Lagerfläche gelagert und behandelt werden. Zerkleinertes Holz ist vorrangig innerhalb der dafür vorgesehenen Lagerhalle zwischen zu lagern.

5. Die Auflage IV Nr. 4.2.8 des Bescheides vom 21.03.2005, 22-171/4-301-2 Bt B.05.03-01 erhält folgende neue Fassung:

4.2.8 Die einzelnen Fraktionen an zerkleinertem und unzerkleinertem Altholz sind getrennt zu lagern und aufzubereiten. Nachwachsende Rohstoffe, wie Waldhackschnitzel sind getrennt von den Altholzfraktionen zu lagern und aufzubereiten. Die verschiedenen Haufwerke sind so voneinander abzutrennen, dass eine Vermischung von höher belastetem mit weniger belastetem bzw. unbelastetem Holz verhindert wird. Die Lagerflächen für zerkleinertes und unzerkleinertes Altholz sowie für nachwachsende Rohstoffe sind entsprechend zu beschriften.

II.

Die Firma Lässer GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von 200,- € erhoben. Die Auslagen betragen 3,- €.

Gründe:

I.

Die Firma Lässer GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 211, Gmkg. Waltenhofen, eine mit Bescheid vom 06.06.2002, Az. Z6-171/4-301 Bt B.02.06-01, immissionsschutzrechtlich genehmigte und mit Bescheid vom 13.02.2003, Az. Z6-171/4-301-1 Bt 03.02-01, wesentlich geänderte Altholz-Shredderanlage. Der Betrieb dieser Anlage wurde bis zum 31.12.2004 befristet. Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 21.03.2005, Az. 22-171/4-301-2 Bt B.05.03-01 wurde der unbefristete Weiterbetrieb der Altholz-Shredderanlage sowie die Errichtung einer Lagerhalle für Altholz zugelassen.

Bei der IE-Begehung im November 2017 wurde erstmals ein zusätzlicher Nachzerkleinerer festgestellt, Der Nachzerkleinerer ist nicht Teil der bestehenden Genehmigung vom 21.03.2005. Die im Rahmen der IE-Begehung im November 2018 vorgelegten Datenblätter der beiden Zerkleinerer, des Vorbrechers Hammel VB 800 und des Nachzerkleinerers Hammel N2S 1000 DK werden als nachträgliche Anzeige gewertet.

Mit Schreiben vom 09.12.2019 wurde mitgeteilt, daß eine Anpassung der Genehmigung durch eine kostenpflichtige nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG für notwendig erachtet wird. Mit Schreiben vom 23.01.2020 wurden dann die vorgesehenen Änderungen im Wortlaut übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.02.2020 gegeben. Telefonisch erklärte Herr Lässer sein Einverständnis. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgte bis heute nicht.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die unter der Nr. I des Tenors dieses Bescheides erlassene Anordnung stützt sich auf § 17 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen treffen.

Bei der von der Firma Lässer GmbH betriebenen Altholzaufbereitung handelt es sich gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 8.11.2.1 G und Nr. 8.12.1.1 G des Anhangs zur 4. BImSchV um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Die Altholzaufbereitung wurde mit Bescheid vom 21.03.2005 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Änderung der Auflagen wurde durch die zusätzliche Aufstellung eines Nachzerkleinerers ausgelöst. Die Änderungen sind nicht nach § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig. Die anlagenbezogenen Daten und die Auflage zum Lärmschutz (Auflage Nr. 2.1.2) passte damit jedoch nicht mehr zum tatsächlichen Betrieb.

Durch die Änderung wurden weitere Anpassungen bisheriger Auflagen für sinnvoll erachtet. Der jeweilige Eingriff ist gering und stellt keine wesentlich neuen Anforderungen für den Betreiber dar, so daß nach pflichtgemäßen Ermessen eine Anpassung der Genehmigung an den veränderten Betrieb erfolgen konnte. Vom Betreiber wurden keine Einwände gegen die geplanten Anpassungen erhoben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach ist ein Gebührenrahmen von 150,-- bis 15.000,-- € eröffnet.

In Anbetracht der durch den abweichenden Betrieb ausgelösten Änderung wurde ein Ansatz von 200,-- €, knapp über der Mindestgebühr für vertretbar gehalten. Die Auslagen für die Zustellung betragen 3,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RA